

## **Beschluss**

In dem Nachprüfungsverfahren

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegnerin und Vergabestelle -

Verfahrensbevollmächtigte:

wegen: Direktvergabe

hat die 2. Vergabekammer des Landes Hessen bei dem Regierungspräsidium Darmstadt durch die Vorsitzende Regierungsdirektorin den hauptamtlichen Beisitzer Regierungsoberrat und die ehrenamtliche Beisitzerin Technische Amtsrätin ohne mündliche Verhandlung am 29. Juni 2015 beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Antragsgegnerin trägt die Antragstellerin.
3. Für das Verfahren vor der Vergabekammer wird eine Gebühr von                      Euro festgesetzt.
4. Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch die Antragsgegnerin wird für notwendig erklärt.

### Gründe:

#### I.

Der Antragsgegnerin wurden als auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs tätiger Zweckverband durch ihre Verbandsmitglieder, dem                      und der                      , die Aufgaben als gesetzlicher Aufgabenträger für die hier im Streit stehenden Verkehrsleistungen übertragen. Diese Linienbusverkehrsleistungen weisen aufgrund ihres begrenzten Umfangs wertmäßige Volumina von jeweils unter                      Millionen Euro auf.

Die Antragsgegnerin beabsichtigt, die Verkehrsleistungen in beiden Bündeln ab Dezember 2015 für einen Zeitraum von sieben Jahren an ein kleines bzw. mittleres Unternehmen im Sinne des Art. 5 Abs. 4 VO 1370/2007 im Wege der Direktvergabe nach dieser Vorschrift zu vergeben. Mit Vorabbekanntmachungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft vom 18. Dezember 2014 publizierte die Antragsgegnerin unter den Vergabenummern S244-429962 und S244-429965 ihre Absicht zur Durchführung der beabsichtigten Direktvergaben. Für beide Linienbündel sollen Dienstleistungskonzessionen mit den zu beauftragenden Unternehmen geschlossen werden. Hierzu führt sie derzeit Verhandlungen, um die genauen Inhalte der abzuschließenden Konzessionsverträge abzustimmen.

Mit Schreiben vom 9. Januar 2015 bekundete die Antragstellerin ihr Interesse an den streitgegenständlichen Verkehrsleistungen und beantragte unter Berufung auf § 8a Abs. 5 PBefG Erteilung von Auskünften über die beabsichtigten Direktvergaben. Die entsprechenden Informationen erhielt die Antragstellerin mit Schreiben vom 4. März 2015.

Hierauf rügte die Antragstellerin die Vorabbekanntmachung am 12. März 2015 als vergaberechtswidrig. Auf das Schreiben der Antragstellerin vom 12. März 2015 wird insoweit Bezug genommen. Mit Schreiben vom 20. April 2015 wies die Antragsgegnerin die Rüge schriftlich zurück. Sie teilte der Antragstellerin unter anderem mit, dass sie sich derzeit nicht in der Lage sehe, ihr Auskünfte über die einzelnen Inhalte der Konzessionsverträge zukommen zu lassen, da die entsprechenden Verhandlungen noch nicht abge-

geschlossen seien. Sie sei jedoch gerne bereit, nach dem Fortschreiten der Verhandlungen und noch vor Vertragsschluss ihr diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

Mit Schriftsatz vom 5. Mai 2015 beantragte die Antragstellerin die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens. Zur Begründung führt sie aus, die Entscheidung der Antragsgegnerin für eine Direktvergabe der unterliege der Nachprüfung gemäß § 8a Abs. 7 Satz 1 PBefG in Verbindung mit den §§ 102 ff. GWB. Die Nachprüfung werde nicht dadurch in Frage gestellt, dass die Antragsgegnerin die Direktvergaben erst beabsichtige. Auch sei die Antragstellerin antragsbefugt, da vorliegend eine Direktvergabe unzulässig sei, denn es liege keine Dienstleistungskonzession, sondern ein Dienstleistungsauftrag vor. Selbst wenn jedoch eine Dienstleistungskonzession zu bejahen wäre, seien die Direktvergaben unzulässig, da die Bagatellschwellen des Art. 5 Abs. 4 VO 1370/2007 nicht eingehalten würden.

Des Weiteren sei auch die Begründetheit des Nachprüfungsantrages gegeben, da es sich vorliegend um eine unzulässige de facto-Vergabe eines Dienstleistungsauftrages im Sinne des § 99 Abs. 4 GWB handle. Die Vertragsgestaltung in Form einer Dienstleistungskonzession sei auf Grundlage der vorliegenden Informationen und nach Einschätzung der Antragstellerin, die auf sehr große Erfahrung bei der Erbringung von Busverkehrsleistungen im Verbundgebiet des zurückgreifen könne, überhaupt nicht möglich. Die Antragsgegnerin und die anderen Aufgabenträger innerhalb des schlossen nach ihrer Kenntnis die Linienverkehrsverträge mit den Busverkehrsunternehmen ausschließlich als Bruttoverträge ab. Darüber hinaus scheidet die Annahme von Dienstleistungskonzessionen aus, da dem ins Auge gefassten Unternehmen entgegen der Behauptungen der Antragsgegnerin keine nennenswerten Spielräume bei der Leistungsgestaltung zukämen. Schließlich sei aufgrund des von der Antragsgegnerin in der Rügeantwort geschilderten Verfahrensstandes davon auszugehen, dass die Antragsgegnerin einen Dienstleistungsauftrag gemäß § 99 Abs. 1, Abs. 4 GWB erteilen werde.

Hilfsweise trägt sie vor, die Antragsgegnerin verstoße mit den Direktvergaben gegen das vergaberechtliche Umgehungsverbot. Die Privilegierung einzig kleiner und mittlerer Unternehmen werde hier umgangen, indem die Gesellschaft des von der Antragsgegnerin ins Auge gefassten Unternehmens offenkundig nur zu dem Zweck gegründet und zugeschnitten worden sei, um von dem Anwendungsbereich des Art. 5 Abs. 4 UAbs. 2 VO 1370/2007 profitieren zu können. Wegen des weiteren Vortrages wird auf die Schriftsätze der Antragstellerin vom 5. Mai und 1. Juni 2015 Bezug genommen.

Die Antragstellerin beantragt,

1. das Nachprüfungsverfahren gemäß der §§ 107 ff. GWB einzuleiten,
2. der Antragsgegnerin die im EU-Amtsblatt vom 18. Dezember 2014 unter den Vergabe-Nummern [REDACTED] und [REDACTED] bekannt gemachten beabsichtigten Direktvergaben der Linienbündel [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] zu untersagen,

3. die Antragsgegnerin zu verpflichten, die  
und bei fortbestehender Vergabeabsicht jeweils in einem  
förmlichen Vergabeverfahren gemäß den §§ 97ff. GWB in Verbindung mit  
dem 2. Abschnitt der VOL/A zu vergeben,  
hilfsweise  
die Antragsgegnerin zu verpflichten, die -  
und bei fortbestehender Vergabeabsicht jeweils im wett-  
bewerblichen Vergabeverfahren gemäß § 8b PBefG in Verbindung mit Art. 5  
Abs. 3 VO 1370/2007 zu vergeben.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie trägt im Wesentlichen vor, der Nachprüfungsantrag sei bereits mangels eines in mehrerlei Hinsicht fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses der Antragstellerin unzulässig. Zwar unterliege gemäß § 8a Abs. 7 Satz 1 PBefG die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Art. 5 Abs. 2 bis 5 VO 1370/2007 für den Verkehr mit Straßenbahnen, O-Bussen oder Kraftfahrzeugen der Nachprüfung nach dem 2. und 3. Abschnitt des 4. Teiles des GWB. Eine in einem Nachprüfungsverfahren überprüfbare Vergabeentscheidung liege derzeit aber noch gar nicht vor, da die Antragsgegnerin eine (abschließende) Entscheidung über die Vergabe der in Rede stehenden Verkehrsleistungen noch nicht getroffen habe. Die Vergabeentscheidung und die Vornahme der Vergabe werde erst zum Jahresende, auch schon wegen der zwingenden Einhaltung der Jahresfrist des Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007, fallen. Dass der Rechtsschutz nach der Systematik der VO (EG) Nr. 1370/2007 erst nach der Vergabeentscheidung der zuständigen Behörde im vorgenannten Sinne bestehe, ergebe sich eindeutig aus dem Wortlaut der maßgeblichen Bestimmungen. Ein Rechtsschutzbedürfnis der Antragstellerin sei zum derzeitigen Stand des Verfahrens nicht gegeben.

Dies ergebe sich im Übrigen auch schon daraus, dass die Antragsgegnerin der Antragstellerin in ihrer Rügebeantwortung vom 20. April 2015 mitgeteilt habe, dass sie bereit sei, der Antragstellerin nach Fortschreiten der Vertragsverhandlungen mit dem von ihr, der Antragsgegnerin, ins Auge gefassten Unternehmen und noch vor dem Abschluss der Verträge entsprechende Informationen zukommen zu lassen.

Im Übrigen sei der Nachprüfungsantrag auch offensichtlich unbegründet. Wegen des weiteren Vortrages wird auf die Schriftsätze der Antragsgegnerin vom 18. Mai 2015 und 9. Juni 2015 Bezug genommen.

Die Vergabekammer hat ohne mündliche Verhandlung entschieden. Die Beteiligten hatten Gelegenheit, sich abschließend bis zum 24. Juni 2015 zu äußern. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der vor der Vergabekammer entstandenen Verfahrensakte sowie auf die Vergabe-

akte Bezug genommen, die zum Gegenstand der Entscheidungsfindung gemacht worden sind.

## II.

Der Nachprüfungsantrag ist sowohl im Hauptantrag (dazu A.) als auch im Hilfsantrag (dazu B.) offensichtlich unzulässig.

- A. Der Hauptantrag ist offensichtlich unzulässig. Die Vergabekammer kann dabei offen lassen, ob der Nachprüfungsantrag bereits wegen fehlender Statthaftigkeit oder fehlender Antragsbefugnis gemäß § 107 Abs. 3 GWB unzulässig ist, denn jedenfalls besteht (derzeit) kein Rechtsschutzbedürfnis der Antragstellerin.
- I. Die Antragstellerin hat zum jetzigen Zeitpunkt noch keine prüffähige Entscheidung getroffen, die im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens inhaltlich geprüft werden kann. Nach § 8a Abs. 7 Satz 1 PBefG unterliegt die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Artikel 5 Abs. 2 bis 5 der VO (EG) 1370/2007 für den Verkehr mit Straßenbahnen, O- Bussen oder Kraftfahrzeugen der Nachprüfung nach dem 2. und 3. Abschnitt des 4. Teiles des GWB. Nach Artikel 5 Abs. 7 VO (EG) Nr. 1370/2007 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die gemäß den Absätzen 2 bis 6 getroffenen Entscheidungen wirksam und rasch auf den Antrag einer Person hin überprüft werden können, die ein Interesse daran hat bzw. hatte, einen bestimmten Auftrag zu erhalten, und die angibt, durch einen Verstoß dieser Entscheidungen gegen Gemeinschaftsrecht oder nationale Vorschriften zur Durchführung des Gemeinschaftsrechtes geschädigt zu sein oder geschädigt werden zu können. Gegenstand der Überprüfungen auf etwaige Verstöße gegen Gemeinschaftsrecht sind gemäß den Absätzen 2 bis 6 somit ausschließlich getroffene Entscheidungen.
- II. An einer solchen getroffenen Entscheidung durch die Antragsgegnerin fehlt es derzeit.
1. Der Begriff der „Entscheidung“ ist auszulegen und zwar bei der hier angedachten Direktvergabe unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Direktvergabe und des mit Art. 5 Abs. 7 VO (EG) 1370/2007 verfolgten Ziels eines wirksamen und raschen Rechtsschutzes. Als überprüfbare „Entscheidung“ im Sinne der vorgenannten Vorschrift sind solche Maßnahmen der zuständigen Behörde zu verstehen, die im Zusammenhang mit der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne der VO (EG). 1370/2007 getroffen werden und die Rechtswirkungen entfalten können. Die Entscheidung muss zu einem Schaden bei potentiellen Bietern führen bzw. deren subjektive Rechte beeinträchtigen können (Priß in: Kaufmann/Lübbig / Priß / Pünder, VO (EG) 1370/2007, Art. 5, RdNr. 286). Prüfungsmaßstab bei der Direktvergabe sind danach die Artikel 5 Abs. 4 bis 6 der Verordnung.

- 
2. Die hier in Frage stehende beabsichtigte Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 4 VO (EG) 1370/2007 ist ein dreistufiger „Entscheidungsprozess“, der im Idealfall zur Erteilung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages in Form einer Dienstleistungskonzession führt.
- a) Auf der ersten Entscheidungsstufe muss sich die zuständige Behörde für die Direktvergabe als solche und gegen das Vergabeverfahren nach Art. 5 Abs. 3 VO (EG) 1370/2007 entscheiden. Dabei handelt es sich um einen behördeninternen Meinungsbildungsprozess.
- b) Auf der zweiten Entscheidungsstufe, dem Prozess der Vertragsverhandlungen, entscheidet die Behörde nach eigenem sachgemäßem Befinden, mit welchem Betreiber sie Vertragsverhandlungen aufnehmen und ob sie mit dem ins Auge gefassten Betreiber einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag abschließen will.
- c) (Erst) nach Abschluss der Vertragsverhandlungen, also auf der dritten Entscheidungsstufe, erfolgt die Entscheidung für die Vergabe entsprechend der vertraglich ausgehandelten Form. Dieser Entscheidungsprozess ist also überwiegend eine Mischung aus behördlicher Meinungsbildung, Entscheidungsfindung und Vertragsverhandlungen mit dem von der zuständigen Behörde ins Auge gefassten Betreiber. Erst die Vergabeentscheidung als rechtsverbindlicher Akt mit Außenwirkung kann damit Gegenstand einer Nachprüfung im Sinne des Art. 5 Abs.7 VO (EG) 1370/2007 sein. Mit Entfaltung der Rechtswirkung besteht hierdurch auch die Möglichkeit einer Verletzung subjektiver Rechte bzw. das Vorliegen eines Schadens potentieller Bieter. Die hier in Rede stehende Direktvergabe, die gerade keine förmliche Beteiligung möglicher Bieter vorsieht, ist formell lediglich an die Voraussetzung geknüpft, dass einer der von Art 5 Abs. 4 VO (EG) 1370/2007 vorgegebenen alternativen Schwellenwerte nicht erreicht oder überschritten wird und im Falle von Abs. 2 zusätzlich der ins Auge gefasste Betreiber über nicht mehr als 23 Fahrzeuge verfügt. Die Verordnung schreibt gerade kein vorausgehendes wettbewerbliches Vergabeverfahren und auch keinerlei Drittbeteiligung vor.
3. Die Anforderungen an die Veröffentlichungspflicht sind in Art. 7 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 definiert, Form und Inhalt des öffentlichen Dienstleistungsauftrages in Art. 4 VO (EG) 1370/2007. Vorliegend hat die Antragsgegnerin noch nicht einmal eine Vergabeentscheidung im Sinne von Art. 5 Abs. 4 VO (EG) 1370/2007 getroffen. Nachdem die Antragsgegnerin am 15. Dezember 2014 im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union die nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 erforderliche Vorinformation veröffentlicht hat (lediglich die Absicht zur Direktvergabe), befindet sie sich nunmehr in Verhandlung mit einem Betreiber. Wie letztendlich die Vergabeentscheidung und die abzuschließenden Konzessionen aussehen werden, bzw. ob es überhaupt gelingt, einen Vertrag auszuhandeln, der den Anforderungen an eine Dienstleistungskonzession genügt, bleibt abzuwarten und wird das (nachprüfbar) Ergebnis der Verhandlungen sein. Das Nachprüfungsver-

fahren dient in diesen Fällen der Direktvergabe nicht dazu, dass die Vergabekammern sich in Vertragsverhandlungen „einmischen“.

4. Darüber hinaus bleibt es der Antragsgegnerin auch unbenommen, die laufenden Vertragsverhandlungen mit dem interessierten Bieter ggf. abzubrechen. Sie hat bisher lediglich die Absicht bekundet, eine Direktvergabe in Form einer Dienstleistungskonzession vornehmen zu wollen. Erst wenn ausgehandelte Verträge bzw. Vertragsentwürfe vorliegen, können die Nachprüfungsinstanzen prüfen, ob tatsächlich Dienstleistungskonzessionen im Sinne der VO (EG) 1370/2007 vorliegen. Als Dienstleistungskonzessionen sind (ausschließlich) vertragliche Konstruktionen anzusehen, die sich von einem Dienstleistungsauftrag nur dadurch unterscheiden, dass der Konzessionär das zeitweilige Recht zur Nutzung der ihm übertragenen Leistung erhält und gegebenenfalls die zusätzliche Zahlung eines Preises vorgesehen ist (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 8. Februar 2011 - X ZB 4/10 - juris, RdNr. 31). Charakteristisch für eine Dienstleistungskonzession ist nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union, dass der Konzessionär bei der Verwertung der ihm übertragenen Leistung dergestalt den Risiken des Marktes ausgesetzt ist, dass er das damit einhergehende Betriebsrisiko ganz oder zumindest zu einem wesentlichen Teil übernimmt (EuGH, Urteil vom 18. Juli 2007 - C-328/05-„Kommission/Italien“, VergabeR 2007, 604, Ziffer 34 mit weiteren Nachweisen). Ob und inwieweit der Konzessionär das Betriebsrisiko zu einem wesentlichen Teil übernimmt, ist unter Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der konkreten Marktbedingungen und vertraglichen Vereinbarungen zu beurteilen (Bundesgerichtshof, a.a.O.). Wird neben dem Recht zur Nutzung der Dienstleistung zusätzlich ein Preis gezahlt, kann je nach den Umständen des Einzelfalles zweifelhaft sein, ob der Vertrag als Dienstleistungskonzession oder öffentlicher Dienstleistungsauftrag zu werten ist. Prüfungsgrundlage für die Nachprüfungsinstanzen ist somit der zwischen der Antragsgegnerin und dem von ihr ins Auge gefasste Unternehmen ausgehandelter Vertrag bzw. Vertragsentwurf. (Allein) auf dieser Grundlage ist es der Vergabekammer möglich festzustellen, ob die Vergabe tatsächlich als Dienstleistungskonzession im Sinne der VO (EG) 1370/2007 erfolgen soll bzw. erfolgt ist.
5. Darüber hinaus regelt Art. 4 der VO (EG) 1370/2007 auch Mindestanforderungen an den Inhalt öffentlicher Dienstleistungsaufträge und zwar unabhängig davon, ob eine Vergabe im Wettbewerb oder als eine Direktvergabe erfolgt. Diese Mindestanforderungen müssen eingehalten werden. Die einzelnen Modalitäten zur Berechnung der Ausgleichsleistungen bei direkt vergebenen Dienstleistungsaufträgen sind im Anhang der Verordnung näher geregelt. Auch dies kann die Vergabekammer erst dann überprüfen, wenn zumindest ein Vertragsentwurf zwischen der Antragsgegnerin und dem von ihr ins Auge gefasste Unternehmen erarbeitet worden ist. Die Nachprüfungsinstanzen prüfen auch dann erst - denn nun liegt eine Vergabeentscheidung vor - das Vorliegen der Anwendungsvoraussetzungen für

eine Direktvergabe, nicht aber die Entscheidung der Behörde, den Auftrag direkt zu erteilen, denn insoweit steht ihr ein Wahlrecht zu. Auch die Entscheidung für einen bestimmten Betreiber ist nur eingeschränkt überprüfbar. Der Auftraggeber ist auch hinsichtlich der Verhandlungen mit dem Betreiber - was Art und Umfang der Leistung und die zu erbringende Gegenleistung betrifft - sowie den Vertragsabschluss unter Einhaltung der in der VO (EG) 1370/2007 formulierten Voraussetzungen - frei.

- III. Soweit zum jetzigen Zeitpunkt eine Überprüfung überhaupt erfolgen kann, bestünden zudem derzeit keine Bedenken.
1. Unabhängig von der Frage, ob ein möglicher Verstoß gegen die Pflicht zur Vorabveröffentlichung im Wege des Primärrechtsschutzes überhaupt geltend gemacht werden könnte, hat sich die Antragsgegnerin an die in der VO (EG) 1370/2007 formulierten Vorgaben gehalten. Die Veröffentlichung der Vorabkennzeichnung bei der hier angestrebten Direktvergabe ist nach Auffassung der Vergabekammer nicht zu beanstanden. Die unter Art. 7 Abs. 2 lit a) bis c) VO (EG) 1370/2007 aufgelisteten Mindestinformationen hat die Antragsgegnerin publiziert. Sie muss weder den avisierten Vertragspartner noch ein möglicherweise schon vorliegendes Angebot oder gar den Inhalt des abzuschließenden öffentlichen Dienstleistungsauftrages veröffentlichen. Aus dieser Bestimmung lässt sich kein Anspruch eines Mitbewerbers herleiten, auf individuelle Nachfrage zusätzliche Informationen zu erhalten (Fehling, in: Kaufmann/ Lübbig / Prieß / Pünder, VO (EG) 1370/2007, Art. 7 RdNr. 44).
  2. Des Weiteren hat die Antragsgegnerin auch die in Art. 7 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007 enthaltene Jahresfrist zwingend einzuhalten, weshalb sie noch keinen Vertrag abschließen darf (vgl. nur Fehling a.a.O., RdNr. 46). Im Übrigen dürfte sich auch aus Art. 7 Abs. 4 der VO (EG) 1370/2007 ergeben, dass Rechtsschutz erst mit Vorliegen einer Vergabeentscheidung besteht (Fehling a.a.O., RdNr. 87 ff.). Nichtsdestotrotz hat die Antragsgegnerin der Antragstellerin mit Schreiben vom 20. April 2014 mitgeteilt, dass sie bereit sei, der Antragstellerin nach Fortschreiten der Vertragsverhandlungen und noch vor einem Abschluss der Verträge entsprechende Informationen zukommen zu lassen, sodass auch vor diesem Hintergrund keine unzulässige Rechtsschutzaushöhlung zu befürchten ist, zumal es Aufgabe der Antragstellerin ist, im Anschluss an die Vorabinformation nach Art. 7 Abs.2 VO (EG) 1370/2007 Marktbeobachtung zu betreiben und zu gegebener Zeit eine Beauftragung nach Art. 7 Abs. 4 der VO (EG) 1370/2007 zu beantragen
- B. Der Hilfsantrag ist ebenfalls offensichtlich unzulässig. Auch hier fehlt der Antragstellerin zumindest das Rechtsschutzbedürfnis aus den oben dargelegten Gründen.



- 
- C. Die Kostenentscheidung beruht auf § 128 GWB.
- I. Gemäß § 128 Abs. 1 GWB werden für Amtshandlungen der Vergabekammer Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Da die Antragstellerin im Verfahren unterlegen ist, trägt sie die Kosten (§ 128 Abs. 3 GWB).
- II. Die Höhe der Gebühr für das Verfahren vor der Vergabekammer richtet sich nach der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstandes, § 128 Abs. 2 GWB. Nach den vorliegenden Vergabeunterlagen bewegen sich die zu vergebenden beiden Verkehrsbündel jeweils beide im geschätzten Jahresdurchschnitt unter € . Bei einer Vertragslaufzeit von jeweils 7 Jahren geht die Vergabekammer von einem Wert in Höhe von € aus. Unter Anwendung der von den Vergabekammern des Bundes erstellten Gebührentabelle, die auch von der erkennenden Vergabekammer zugrundegelegt wird, ergibt sich eine Gebühr von € . Da die Vergabekammer ohne mündliche Verhandlung entschieden hat, erscheint es angemessen, die Gebühr auf € zu reduzieren, § 128 Abs. 2 Satz 1 GWB.
- III. Die Antragstellerin trägt die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen der Antragsgegnerin, § 128 Abs. 4 Satz 1 GWB. Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch die Antragsgegnerin ist angesichts der Schwierigkeit des Vergaberechts und des Umfangs des zu erklärenden Sachverhaltes notwendig, § 128 Abs. 4 Satz 4 GWB in Verbindung mit § 80 Abs. 2 HVwVfG.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, bei dem Beschwerdegericht

**Oberlandesgericht Frankfurt am Main,  
- Vergabesenat -Zeil 42, 60256 Frankfurt am Main**

einulegen. Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit der Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

Roth  
Vorsitzende  
Nach Beschlussfassung urlaubs-  
bedingt an der Unterschrift ver-  
hindert

Denz- Kinzel  
Ehrenamtliche Beisitzerin

Markus Schwarz  
Hauptamtlicher Beisitzer